

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/20
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/20)

11. Januar 2007

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 zitierten Normen

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Ziel dieses Dokumentes ist es, die zwingende Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen klarzustellen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Unterabschnitte 6.8.2.6, 6.8.2.7, 1.6.3.31 und 1.6.4.9.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OCTI/RID/GT-III/2005-B – TRANS/WP.15/AC.1/100 Absatz 5

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. In Unterabschnitt 6.8.2.7 wurden neue Bestimmungen aufgenommen, um ab 2009 die Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen zwingend vorzuschreiben. Dadurch wird die Anwendung der nationalen Regelwerke für die Berechnung aufgehoben, deren Verwendung gemäß Unterabschnitt 6.8.2.7 noch möglich ist, jedoch im Rahmen des RID/ADR 2009 aufgehoben wird.
2. Bereits jetzt treten verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Einführung dieser Bestimmungen auf.
3. Das erste Problem ist redaktioneller Art. Der Text wurde im Zusammenhang mit den zum 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Änderungen angenommen. Für die RID/ADR-Ausgabe 2009 ist nach Ansicht Frankreichs eine neue Formulierung des Einleitungsabsatzes des Unterabschnitts 6.8.2.6 sowie des Unterabschnitts 6.8.2.7 erforderlich.
4. Verschiedene aufgeführte Normen befinden sich in Revision. Es handelt sich dabei insbesondere um die beiden Hauptnormen für den Bau von Tanks, d.h. um die Normen EN 13094 und EN 14025, aber auch um die Normen für die Bedienungsausrüstung. Diese Revisionsarbeiten wurden in Angriff genommen, um eine gewisse Anzahl von Korrekturen vorzunehmen, den Entwicklungen des RID/ADR Rechnung zu tragen und auch den Rücklauf von Erfahrungen bei der Anwendung dieser Normen zu berücksichtigen. Die neuen Ausgaben dieser Normen werden erst Ende 2008 zur Verfügung stehen. Abgesehen von der Problematik, einen Verweis auf diese Normen in die RID/ADR-Ausgabe 2009 aufzunehmen, wird es schwierig sein, den Herstellern, für die bedeutende Anpassungsarbeiten erforderlich sind, die Anwendung dieser Normen ab 1. Juli 2009 vorzuschreiben. Eine Verschiebung der zwingenden Anwendung dieser Normen um mindestens ein Jahr scheint deshalb unerlässlich zu sein.
5. Auf der anderen Seite können verschiedene Normen für die Bedienungsausrüstung Anwendungsschwierigkeiten wegen der teils weit gefassten Definition ihres Anwendungsbereichs bereiten. Zum Beispiel betreffen die meisten dieser Normen Ausrüstungen, die an Tanks der Tankcodierung LGBF angebracht und deshalb nicht für die Beförderung bestimmter Stoffe wie Rohöl, Teere, Bitumen geeignet sind. Frankreich schlägt vor, dass die Tank-Arbeitsgruppe die Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Normen von der zwingenden Anwendung von Normen prüft.

Antrag

Antrag 1

6. In Unterabschnitt 6.8.2.6 den Satz "Die Vorschriften des Kapitels 6.8 gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:" ersetzen durch:

"Die nachstehenden Normen gelten für den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung von Tanks:".

Anmerkung: Eine ähnliche Änderung sollte auch in Kapitel 6.2 betreffend die zwingenden Anwendung von Normen für Gas-Druckgefäße aufgenommen werden.

7. Unterabschnitt 6.8.2.7 wie folgt ändern:

~~"Tanks, die nicht nach den in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind, müssen nach den Vorschriften eines technischen Regelwerks ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet und von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.2 müssen jedoch erfüllt sein.~~

~~Wenn in Unterabschnitt 6.8.2.6 auf eine geeignete Norm verwiesen wird, muss die zuständige Behörde innerhalb von zwei Jahren die Anerkennung der Verwendung technischer Regelwerke für denselben Zweck zurückziehen.~~

~~Dies hebt das Recht der zuständigen Behörde nicht auf, technische Regelwerke anzuerkennen,~~ **Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen keine Normen zur Verfügung stehen, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Norm nicht aufgeführt vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks zulassen.**

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Homepage öffentlich zugänglich machen.

Die Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.2 müssen jedoch erfüllt sein. Für die Prüfung und die Kennzeichnung darf auch die anwendbare Norm verwendet werden, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 verwiesen wird."

Antrag 2

8. Die Unterabschnitte 1.6.3.31 und 1.6.4.9 wie folgt ändern:

"Kesselwagen und Batteriewagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge / Tankcontainer und MEGC, die vor dem 1. Juli 2010 in Anwendung der bis zum 31. Dezember 2008 anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.7 nach technischen Regelwerken ausgelegt und gebaut sind, dürfen weiterverwendet werden."

Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Durch diese Klarstellung können Anwendungsprobleme vermieden werden.
